3. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Oberlangen über die Entschädigung der Ratsmitglieder, der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder und der ehrenamtlich tätigen Personen vom 26.06.2012

Aufgrund der §§ 10, 11, 44, 54, 55, 58 und 71 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in seiner zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Oberlangen in seiner Sitzung am 24.06.2025 folgende 3. Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung der Gemeinde Oberlangen über die Entschädigung der Ratsmitglieder, der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder und der ehrenamtlich tätigen Personen vom 26.06.2012 wird wie folgt geändert:

§ 2
Aufwandsentschädigung (Sitzungsgeld)

(1) Die Ratsmitglieder mit Ausnahme des Bürgermeisters erhalten für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss-, Fraktions- und Gruppensitzungen eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 40,00 € je Sitzung.
(3) Die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 40,00 € je Sitzung. Eine weitere Aufwandsentschädigung wird nicht gezahlt.
§ 1 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 3
Zusätzliche Aufwandsentschädigungen für den Bürgermeister (ehrenamtlichen Gemeindedirektor in Mitgliedsgemeinden von Samtgemeinden) und seine/n Vertreter

(1) Neben den Beträgen nach § 2 werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gewährt:
a) für den Bürgermeister 960,00 €
(darin enthalten eine Telefonkostenpauschale von 50,00 €)
b) für den ehrenamtlichen Gemeindedirektor 240,00 €
c) für den stellv. Bürgermeister
zugleich allgemeiner Verwaltungsvertreter 140,00 €
Damit gelten alle Auslagen mit Ausnahme der Fahrtkosten als abgegolten

§ 4
Fahrt- und Reisekosten

(1) Der Bürgermeister erhält abweichend von Abs. 1 für Fahrten innerhalb des Gemeindegebietes mit dem eigenen Kraftfahrzeug als Fahrtkostenersatz eine monatliche Pauschale von 150,00 €.

Artikel II

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2025 in Kraft.

Oberlangen, den 24.06.2025

GEMEINDE OBERLANGEN

Georg Raming-Freesen
Bürgermeister

GEMEINDE · OBERLANGEN · LANDKREIS · EMSLAND